

# Exposé zur Dissertation

Mit dem

(vorläufigem) Titel:

„Die 100 Jahre der Vermögen(s)steuer“

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

Verfasser: Mag. Johann Adametz

MatrikelNr.: 08002373

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Rechts- und Verfassungsgeschichte

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Thomas Simon

Wien, am 16. 10. 2018



# Inhaltsverzeichnis:

1. EINLEITUNG UND BEZUG AUF DIE GEGENWART.....	1
2. DIE VERMÖGENSTEUER BIS ZUM ERSTEN WELTKRIEG .....	2
3. VERMÖGENSTEUER IN DER WEIMARER REPUBLIK.....	5
4. ÜBERNAHME DEUTSCHEN RECHTS IN ÖSTERREICH .....	7
5. DIE BEWERTUNGSFRAGE .....	8
6. DER VOLLZUG.....	12
7. BISHERIGER FORSCHUNGSSTAND .....	15
8. QUELLEN .....	15
9. VORLÄUFIGER ZEITPLAN:.....	17

# 1. Einleitung und Bezug auf die Gegenwart

Seit der Abschaffung der Vermögensteuer 1994 und besonders seit Abschaffung der Erbschaftssteuer am 31. Juli 2008 wird die Forderung nach der Wiedereinführung einer Vermögensteuer oder der Einführung von vermögensbezogenen Steuern immer wieder erhoben. Auf Grund der derzeitigen politischen Lage scheint jedenfalls innerhalb der derzeitigen österreichischen Bundesregierung die Entscheidung klar, nämlich gegen die Einführung einer solchen Steuer, zu sein. Weiter offen ist jedoch die Diskussion zwischen Regierung und Opposition und es ist zu erwarten, dass sie auch nicht abreißen wird.

Der Rechtswissenschaft kommt dabei die Aufgabe der Kontrolle zu, ob bestimmte selbstgewählte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Letztentscheidung pro oder contra Vermögensteuer ist allerdings eine rechtspolitische Entscheidung, die den gewählten politischen Verantwortlichen obliegt.

Die gegenständliche Arbeit soll einen sachlichen Beitrag dazu leisten, und zwar an Hand historischer Fakten. Es soll aufgearbeitet werden, welche Motive für die seinerzeitige Einführung der Vermögensteuer ausschlaggebend waren und wie das seinerzeitige Umfeld aussah.

In Fachartikeln wird immer auf bestimmte Prinzipien Bezug genommen<sup>1</sup> und es werden Prinzipien zitiert, woran sich eine Vermögensteuer zu halten hätte. Zu untersuchen wäre aber, deren historischer Kontext.

Zu nennen wäre hier das Sollertragsprinzip. Dahinter verbirgt sich die Überlegung, dass eine mögliche Vermögensteuer so gestaltet sein muss, dass sie von den Erträgen der einzelnen Vermögensgegenstände getragen werden kann.<sup>2</sup> So sprach etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss, der letztendlich zur Aufhebung der Vermögensteuer in Deutschland geführt hat,<sup>3</sup> aus, dass die Vermögensteuer nur zu übrigen Steuern hinzutreten darf und diese gemeinsam mit anderen Steuern nur die Hälfte des Vermögensertrags ausmachen darf. Diese Begründung verwies sogar auf historische Vorläufer. Diese Auslegung war nicht nur politisch umstritten und konfrontierte das Bundesverfassungsgericht dem Vorwurf einer Kompetenzüberschreitung, auch innerhalb des

---

<sup>1</sup> Z.B. Moser, Vermögensbesteuerung – Status quo, SWK 2013, 697.

<sup>2</sup> Z.B. Tipke, Steuerrecht ein systematischer Grundriss (1985), 369.

<sup>3</sup> BVerfG 22.06.1995, 2 BvL 37/91, BVerfGE 93 121.

Senates gab es unterschiedliche Ansichten und es wurde eine sogar abweichende Meinung eines Senatsmitglieds veröffentlicht. Auch diese abweichende Meinung zitierte historische Quellen.

Die Arbeit soll diese historischen Quellen aufarbeiten.

Die Untersuchungen werden sich hauptsächlich auf die deutsche Situation konzentrieren. Dies deshalb, weil die österreichische Vermögensteuer eine austrifizierte deutsche Steuer ist. Sie wurde zum 1.1.1940 in Österreich eingeführt.<sup>4</sup> Die eigentlichen Entwicklungen dieser Steuer fanden davor in Deutschland statt. Nach 1945 wurden die deutschen Steuern als nichtideologisierte Materie weiter in Geltung belassen.<sup>5</sup> Erst 1954 wurde ein österreichisches Vermögensteuergesetz beschlossen, was jedoch inhaltlich in weiten Zügen nicht mehr als eine Wiederverlautbarung des deutschen Reichsvermögensteuergesetzes war.<sup>6</sup>

## 2. Die Vermögensteuer bis zum ersten Weltkrieg

Die Vermögensteuer, in der Form wie sie bis 1994 in Österreich und 1996 in Deutschland bestanden hat, blickt in der Tat auf eine fast genau 100-jährige Geschichte zurück. Sie taucht in der Form, wie sie 1994 (bzw. 1996 in Deutschland) abgeschafft wurde, erstmals 1893 unter der Bezeichnung „Ergänzungssteuer“ im damaligen Gliedstaat Preußen des deutschen Kaiserreichs auf. Dazu ist anzumerken, dass es zwar auf deutscher Reichsebene Steuern,

---

<sup>4</sup> So sah Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich vom 13.3.1938 (dt RGBI 237/1938) zunächst vor, dass geltendes österreichisches Recht bis auf weiteres in Kraft bleibt und die Einführung von Reichsrecht durch den Reichskanzler oder den von ihm ermächtigten Reichsminister erfolgt. Die deutsche Vermögensteuer samt Reichsbewertungsgesetz und Reichsbodenschätzungsgesetz wurde vom Reichsfinanz- und Reichsinnenminister durch die sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 26.6.1939 (Dt RGBI. 1061/1939) in Kraft gesetzt.

<sup>5</sup> Nach der Wiedererrichtung Österreichs bestimmte das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1.5.1945, SGBI 1945/6 allgemein, dass alle nach dem 13.3.1938 für Österreich erlassenen Gesetze bis zu einer Neugestaltung vorläufig in Kraft bleiben und nur Bestimmungen, die „mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten,“ aufgehoben werden. Für das Abgabenrecht im Speziellen erging das des Gesetzes vom 8. Mai 1945 über die Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben, SGBI. 12/1945 dessen § 1 lautete:  
 „§ 1. Bis zur Schaffung eines österreichischen Abgabenrechtes sind vorläufig die bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben in Geltung gestandenen Vorschriften des deutschen Reichsrechtes anzuwenden, soweit diese Vorschriften nicht aufgehoben oder abgeändert werden.“

<sup>6</sup> Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (298 BlgNR 7 GP) enthalten zu fast jedem Paragraphen den Hinweis der unveränderten Übernahme aus bisherigem Recht. Wenn etwas geändert wurde, war es die Höhe von Freibeträgen, die Weglassung von in Österreich nicht existierende Gesellschaftsformen sowie die Art der Entrichtung und Vorauszahlung, welche an die Buchungspraxis Praxis der österreichischen Finanzämter angepasst wurden.

insbesondere Zölle und Verbrauchsteuern gab, zur Finanzierung des Reichs der Länder so genannte Matrikularbeiträge leisten mussten. Das Steuerwesen war noch vorwiegend Ländersache.

Während davor das Steueraufkommen vorwiegend aus Grundsteuern und Verbrauchsteuern in Städten aus Schlacht- und Mahlsteuern bestand, wurde 1891 in Preußen eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt. Damit sollte auf eine Steuer umgestellt werden, welche die tatsächliche individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen sollte. Die damals dominierende Grundsteuer war ebenso wie die Gebäudesteuer eine Ertragsteuer, die den möglichen Ertrag ermittelte und diesen besteuert. Tatsächliche Ertragseinbußen oder übermäßige Erträge blieben genauso unberücksichtigt wie die Frage, wieviel Köpfe davon zu ernähren waren oder zusätzlich bestehende Verbindlichkeiten. Dem versuchte man durch eine Einkommensteuer entgegenzuwirken, welche eine Leistungsfähigkeit berücksichtigen sollte. So kam es in Preußen schon nach den napoleonischen Kriegen 1820<sup>7</sup> zu einer Klassensteuer, welche abgestufte Tarife enthielt. Sie galt jedoch nicht in den größeren Städten, in denen eine Schlacht- und Mahlsteuer, eine Verbrauchsteuer auf Lebensmitteln, erhoben wurde. 1851<sup>8</sup> erfolgte eine Neuordnung und erst 1891 kam es zu einer modernen Einkommensteuer, wie sie im Wesentlichen heute noch besteht.

1891 gelang dem damaligen Finanzminister Johannes von Miquel eine Reform des Steuerwesens, die als eine echte Systemumstellung bezeichnet werden kann. Diese Reform erfolgte in zwei Schritten. Im ersten Schritt kam es zunächst zur Einführung der Einkommensteuer. In einem zweiten Schritt sollte auch die Frage der Finanzierung der Kommunen gelöst werden. So sollten die Ertragsteuern, insbesondere die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer ganz den Kommunen überwiesen werden. Die dadurch entstehende Steuerlücke galt es zu schließen, was durch eine Vermögensteuer geschehen sollte. Sie trug den Namen „Ergänzungssteuer“, was zum Ausdruck bringen sollte, dass sie ergänzend zur Einkommensteuer treten sollte. Die Ergänzungsfunktion sollte sie in zweierlei Hinsicht erfüllen. Zum einem sollte dadurch die durch Überweisung von Steuern an die Kommunen entstehende Steuerlücke ergänzend geschlossen werden.<sup>9</sup> Andererseits

---

<sup>7</sup> Gesetz wegen Einführung der Klassensteuer, v 30.5.1820, GS 1820, 140.

<sup>8</sup> Gesetz, betreffend Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, v 1.5.1851, GS 1851, 193.

<sup>9</sup> *Andreas Thier*, Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie, Steuerreformen in Preußen 1871-1893 (1999), 529.

beabsichtigte man eine Lücke in der Leistungsfähigkeit zu schließen. Man unterschied nämlich zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen.

Als nicht fundiertes Einkommen bezeichnete man jenes Einkommen, welches vorwiegend aus der reinen Arbeitskraft resultierte. Darunter fielen nicht nur die klassischen Lohneinkünfte, sondern auch die Einkünfte, das heute unter selbständige Einkünfte (z.B. freie Berufe) fallen. Fundiertes Einkommen sah man dagegen als Einkommen, das sich auf Besitz und Eigentum gründete.<sup>10</sup> Dieses floss unabhängig von der Arbeitsfähigkeit des Einkommensbeziehers weiter. Beziehung nicht fundierten Einkommens wären hingegen gezwungen Rücklagen für Zeiten teilweiser oder gänzlich geminderter Arbeitskraft zu bilden.<sup>11</sup> Dadurch wären Beziehung fundierten Einkommens gegenüber Beziehung unfundierten Einkommens leistungsfähiger. Dieser erhöhten Leistungsfähigkeit sollte durch eine Vermögensteuer Rechnung getragen werden. Zusätzlich besann man sich auf einen Passus des preußischen allgemeinen Landrechts, der in § 2 Theil II, vierzehnter Artikel vorsah, dass dem Besteuerungsrechte als einem dem Hoheitsrechte des Staates all diejenigen unterworfen sind, die für ihre Person, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen.<sup>12</sup> Dieser Schutz des Eigentums gebiete zusätzlich eine höhere Besteuerung des Besitzeinkommens.<sup>13</sup>

Diese preußische Art der Besteuerung in Form einer Einkommensteuer verbunden mit einer ergänzenden Vermögensteuer wurde Vorbild für andere deutsche Gliedstaaten<sup>14</sup> und in weiterer Folge für eine Steuerreform auf deutscher Reichsebene nach dem ersten Weltkrieg. Dabei wurde die Vermögensteuer immer in Nuancen anders umgesetzt, teils um das Ziel der Besteuerung des fundierten Einkommens besser zu erreichen, teils weil auch andere Ziele verfolgt wurden.

Noch im deutschen Kaiserreich wurde auf Reichsebene mehrfach der Ruf nach Steuern auf Reichsebene laut. Teilweise war es von Erfolg gekrönt und 1906 gelang die Verabschiedung eines reichseinheitlichen Erbschaftssteuergesetzes.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Bernhard Fuisting, Die preußischen direkten Steuern IV (1902), 86.

<sup>11</sup> Bernhard Fuisting, Die preußischen direkten Steuern IV (1902), 87.

<sup>12</sup> Bernhard Fuisting, Die preußischen direkten Steuern IV (1902), 14.

<sup>13</sup> Bernhard Fuisting, Die preußischen direkten Steuern IV (1902), 87.

<sup>14</sup> So etwa Hessen, Braunschweig, Sachsen Gotha, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Sachsen.

<sup>15</sup> Reichserbschaftsteuergesetz vom 3.6.1906, (dt) RGBI 1906, S 654

Eine für die spätere Vermögensteuer bedeutsame Maßnahme war die Einhebung des Wehrbeitrages von 1913, weil deren Bewertungen später vielfach als provisorische Grundlagen für Vermögensteuern der Weimarer Republik dienten.

Am Vorabend des ersten Weltkrieges startete das Kaiserreich eine ehrgeizige Aufrüstung seiner Flotte. Zur Finanzierung sollte ursprünglich eine bestehende Zuckersteuer nicht abgeschafft werden. Die beiden badischen Abgeordneten, der Nationalliberale Ernst Bassermann und der Zentrums Politiker und als spätere erster Finanzminister der Weimarer Republik und Initiator der Reichsfinanzreform Matthias Erzberger, setzten jedoch ein nach Ihnen benanntes Gesetz durch, das die Reichsregierung verpflichtete, den Entwurf einer Besitzsteuer vorzulegen. Heraus kam eine Besitzsteuer einerseits<sup>16</sup> welche eine Vermögensbewertung alle drei Jahre vorsah und den Wertzuwachs besteuern sollte, und der Wehrbeitrag von 1913<sup>17</sup>, eine einmalig erhobene Vermögensteuer andererseits.

Während des ersten Weltkrieges folgte 1916 eine Kriegssteuer und 1919 eine Kriegsabgabe welche als Abgaben vom Vermögen bezeichnet werden können.

### **3. Vermögensteuer in der Weimarer Republik**

Nach dem Ende des ersten Weltkrieges war das Deutsche Reich bekanntermaßen in einer schweren Finanznot. Deutschland hatte nicht nur Kriegsschulden zu stemmen und wurde zu hohen Reparationsleistungen verpflichtet, es wurde durch den Versailler Vertrag auch gezwungen, seine Märkte zu öffnen und Zölle zu reduzieren. Dies hatte auch zur Folge, dass nicht nur höhere Ausgaben zu bedecken waren, es fielen auch Einnahmen weg. In dieser Situation wurde Mathias Erzberger Finanzminister und leitete eine Finanzreform auf deutscher Reichsebene ein. Diese war ebenfalls wegweisend und schuf letztlich eine Steuerstruktur, die in ihrer Grundstruktur heute noch besteht. Herzstück war neben der Etablierung bestimmter Steuern auf Reichsebene eine einheitliche Abgabenordnung. Sie enthielt ein reichseinheitliches Verfahrensrecht und einen einheitlichen allgemeinen Teil des Steuerrechts. An neuen Steuern auf Reichsebene wurde eine Reichsumsatzsteuer, eine Reichseinkommensteuer und als einmalige Abgabe vom Vermögen eingeführt. Die

---

<sup>16</sup> (Dt) RGBl. 1913/ S 524.

<sup>17</sup> (Dt) RGBl. 1913/ S 505.



Vermögensteuer trug den Namen Reichsnotopfer<sup>18</sup> und war die umstrittenste Maßnahme dieser Finanzreform. Sie sollte nämlich, im Gegensatz zur preußischen Ergänzungssteuer, keineswegs nur ergänzend das fundierte Einkommen erfassen, sondern war so konstruiert, dass sie echt konfiskatorischen Charakter hatte. Der Steuertarif war progressiv gestaltet, begann bei 10% und endete bei 65% in der höchsten Stufe. Die konfiskatorische Wirkung wurde aber insofern abgefedert, als langfristige Stundungen gewährt wurden. Die einsetzende Inflation konterkarierte die Maßnahme jedoch recht rasch, worauf man zunächst mit dem Gesetz zur beschleunigten Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920<sup>19</sup> reagierte.

Die weitere Hyperinflation sowie der Druck der Siegermächte auf Bezahlung der Reparationen zwang die Weimarer Republik zu weiteren Finanzmaßnahmen. Eine davon war der Ersatz des Reichsnotopfers durch eine laufend erhobene Vermögensteuer. Das Ergebnis war das erste deutsche Vermögensteuergesetz vom 8. April 1922.<sup>20</sup> Dieses knüpfte einerseits an den Gedanken der preußischen Ergänzungssteuer an. Es sollte ergänzend zu wirken und das fundierte Einkommen zusätzlich zu erfassen und suchte dies mit einem niedrigeren Steuersatz von 1½‰ bis 1% zu erreichen. Andererseits sollte ein vollwertiger Ersatz für das Reichsnotopfer geschaffen werden, wofür für einen Zeitraum von 15 Jahren ein Zuschlag zur Vermögensteuer in einer Höhe zwischen 100% und 200% der Vermögensteuer vorgesehen war. Die erste Veranlagung sollte zum 1.1.1923 nach dem Vermögenstande zu 31.12.1922 erfolgen und für einen Veranlagungszeitraum von jeweils drei Jahren gültig sein. Neuveranlagungen dazwischen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Veranlagung zum 1. Jänner 1923 wurde aber infolge der Inflation nicht durchgeführt.<sup>21</sup> Die Inflation des Jahres 1923 erzwang allgemein für alle Steuern Maßnahmen, was für die Vermögensteuer dahingehend geschah, dass die erste Veranlagung auf 1.1.1924 verschoben wurde und die zugrundeliegende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, also die Bewertung, sowie die Bewertung der künftigen Steuertranchen, auf Goldmarkniveau zu erfolgen hatte.

Nachdem im Jahr 1924 die Inflation gestoppt werden konnte, musste auch das Steuerrecht reagieren, was zur weitgehenden Neuerlassung diverser Steuergesetze führte. So erging 1925 eine neukodifizierte Fassung eines Vermögensteuergesetzes und es kam zu einer

---

<sup>18</sup> (Dt) RGBI 1919/ S 2089.

<sup>19</sup> (Dt) RGBI 1920/ S 2114.

<sup>20</sup> (Dt) RGBI 1922/ S 335.

<sup>21</sup> Weckerle, Vermögensteuergesetz (1940), 1.

Neuveranlagung zum 1. Jänner 1925. Obwohl diese Veranlagung für drei Jahre gelten sollte, kam es 1927 zu einer allgemeinen Neuveranlagung, wobei jedoch für den Grundbesitz die festgestellten Werte von 1925 übernommen wurden. Die nächste Veranlagung erfolgte entsprechend dem ursprünglichen Turnus zum 1.1.1927, jedoch mit Wirkung zum 1.1.1930.

Nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise versuchte die damalige Reichsregierung diverse Maßnahmen zu setzen, die auch zum Teil von steuerlicher Natur waren. So kam es im Zuge einer Notverordnung auch zu einer Neuerlassung des Vermögensteuergesetzes. Dieses sah eine neue erste Hauptveranlagung zum 1.1.1931 vor, die bis zum Ende des Rechnungsjahres 1934 gelten sollte. Die nächste Hauptveranlagung zum 1.1.1935 geschah jedoch auf Grund eines neuen Gesetzes, dem Bewertungsgesetz 1935,<sup>22</sup> jenes Gesetz, welches 1939 auch in Österreich übernommen wurde.

## 4. Übernahme deutschen Rechts in Österreich

Der sogenannte Anschluss wurde durch gleichlautende deutsche und Österreichische Gesetze rechtlich vollzogen. Dabei enthielt die deutsche Fassung noch einen Artikel II, in dem bestimmt wurde, dass geltendes österreichisches Recht weiterhin in Kraft bleibt und die Einführung von Reichsrecht durch den Reichskanzler oder den von ihm ermächtigten Reichsminister erfolgt. Die deutsche Vermögensteuer samt Reichsbewertungsgesetz und Reichsbodenschätzungsgesetz wurde vom Reichsfinanz- und Reichsinnenminister durch die sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 26. 6.1939<sup>23</sup> in Kraft gesetzt. Die erste Hauptveranlagung wurde zum 1.1.1940 angeordnet.

Nach der Wiedererrichtung Österreichs bestimmte das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1.5.1945<sup>24</sup> allgemein, dass alle nach dem 13.3.1938 für Österreich erlassenen Gesetze bis zu einer Neugestaltung vorläufig in Kraft bleiben und nur Bestimmungen, die *„mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten,“* aufgehoben werden. Im Speziellen bestimmte das Gesetz vom 8. Mai 1945 über die Anwendung der

---

<sup>22</sup> (dt) RGBl. 1934/ S 1035.

<sup>23</sup> (dt) RGBl. 1939/ S 1061.

<sup>24</sup> StGBI.1945/6.

Vorschriften über die öffentlichen Abgaben,<sup>25</sup> dass bis zur Schaffung eines österreichischen Abgabenrechts vorläufig auf Gebiete der öffentlichen Abgaben in Geltung gestandenen Vorschriften des deutschen Reichsrechtes anzuwenden ist. Erst 1954 wurde ein österreichisches Vermögensteuergesetz erlassen, das in weiten Passagen nahezu wortident mit dem deutschen Vermögensteuergesetz war.

## 5. Die Bewertungsfrage

Die Bewertungsfrage ist eine an sich essentielle, wenn nicht die entscheidende Frage im Zusammenhang mit der Vermögensteuer. Sie beinhaltet die Frage nach der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen für die Vermögensteuer. Diesen Aspekten, insbesondere die Frage welcher Wert denn der richtige sei bzw. was man unter Wert in diesem Zusammenhang überhaupt verstand, sowie deren gesetzliche Regelungen soll sich die Arbeit in größerem Ausmaß widmen.

Schon *Fuisting*,<sup>26</sup> einer der Referenten im preußischem Finanzministerium und Mitautor des Ergänzungssteuergesetzes wies auf die Problematik hin, dass Vermögen nur ein unvollkommener Maßstab für die Leistungsfähigkeit ist, weil der Ertrag nicht immer das einzige Merkmal für eine Preisfindung ist.

Das preußische Ergänzungssteuergesetz sah ursprünglich eine generelle Bewertung mit dem „gemeinen Werte“ vor. Gerechtfertigt wurde dies damit, dass *„das Vorhandsein von Vermögen – ohne Rücksicht auf die Höhe des jeweiligen Ertrages – ein selbständiges Moment der Leistungsfähigkeit darstelle.“*<sup>27</sup>

Im Zuge der Gesetzwerdung wurde beantragt, einen Verweis auf das Allgemeine preußische Landrecht aufzunehmen. Ein entsprechender Antrag fand jedoch keine ausreichende Unterstützung, weil man der Meinung war, dass die Begriffsbestimmung des Landrechts nicht zutreffend wäre. Vielmehr sollte bei Gewerbetreibenden als auch bei Landwirten, die jährliche Abschlüsse erstellen, der Vermögenstand zum Schlusse des Wirtschafts- oder Geschäftsjahres herangezogen werden.<sup>28</sup> Der gemeine Wert galt auch für Grundstücke,

---

<sup>25</sup> StGBI. 1945/12.

<sup>26</sup> *Fuisting*, Die preußischen direkten Steuern IV (1902), 91

<sup>27</sup> Denkschrift vom 2. 11. 1892 abgedruckt in Finanz-Archiv 1893, 329

<sup>28</sup> *Hönighaus*, Das neue preußische Ergänzungssteuer-Gesetz (1893), 33 f

differenziert wurde jedoch die Frage gesehen, wie dieser „gemeine Wert“ aussehen könnte. Kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob der gemeine Wert in jedem Falle der Verkaufswert sei. Vorgebracht wurde auch, dass auch der Ertragswert zu berücksichtigen wäre, weil bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Ertragswert dem gemeinen Wert entsprechen würde.<sup>29</sup> In seiner Urfassung ließ jedoch der Gesetzeswortlaut des Ergänzungssteuergesetzes diese Frage noch unbeantwortet. Eine gesetzliche Festlegung, dass für landwirtschaftliche Grundstücke ausschließlich der Ertragswert maßgeblich sein sollte, kam erst später.

Auf deutscher Reichsebene wurden Bewertungsfragen für Zwecke der Vermögensteuer erstmals im *Gesetz vom 3. Juli 1913 über einen außerordentlichen Wehrbeitrag*<sup>30</sup> und im *Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913*<sup>31</sup> geregelt. Der Wehrbeitragswert sollte in der Folge bei den ersten Vermögensteuern der Weimarer Republik als lange als provisorische Besteuerungsgrundlage von Grundstücken dienen. Das Wehrbeitragsgesetz enthielt bereits die ausdrückliche Regelung, dass für Grundstücke im Regelfall der Ertragswert und nur in Ausnahmefällen der gemeine Wert zum Ansatz kommen sollte.<sup>32</sup> Da außerdem schnell ein Wert gefunden werden musste, orientierte man sich am katasterlichen Grundsteuerreinertrag.<sup>33</sup> Der Wehrbeitrag enthielt auch Vorschriften zur Bewertung von Wertpapieren, Kapitalforderungen und Schulden, sowie Renten und dauernde Lasten, wobei auffällt, dass diese Regelungen relativ wortgleich in späteren Bewertungsgesetzen übernommen wurden.

Mit der Schaffung einer Reichsabgabenordnung im Jahre 1919<sup>34</sup> wurde der Grundstein für ein Steuerrecht auf Reichsebene gelegt. Wie schon erwähnt regelte sie reichsweit nicht nur Verfahrensrecht, sondern normierte auch Allgemeines Steuerrecht. Zu diesem allgemeinen Steuerrecht zählen auch Bewertungsvorschriften. Sie galten grundsätzlich für alle Steuern, außer wenn in den jeweiligen Abgabengesetzen andere abweichende Bestimmungen enthalten waren. So galten sie grundsätzlich auch für das Reichsnotopfer und für die erste Vermögensteuer, jedoch sah das Vermögensteuergesetz von 8. April 1922 noch Ausnahmen vor.

---

<sup>29</sup> *Hönighaus*, Das neue preußische Ergänzungssteuer-Gesetz (1893), 35.

<sup>30</sup> (Dt) RGBL. 1913/ S 505.

<sup>31</sup> (Dt) RGBL. 1913/ S 524.

<sup>32</sup> § 17 Wehrbeitragsgesetz

<sup>33</sup> *Grossmann* in *Finanz-Archiv* 1929, 62.

<sup>34</sup> (Dt) RGBL. I 1919/ S 1993.

Es stellte sich jedoch heraus, dass die Bewertung mit großen Schwierigkeiten und vor allem Unsicherheiten verbunden war. Als die erste Vermögensteuerveranlagung verschoben wurde, enthielten die dazu ergehenden Rechtsvorschriften, die „*Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923*“<sup>35</sup> eigene Bewertungsbestimmungen, die jedoch lediglich vereinfachte provisorische Ansätze waren. Bei Grundstücken war etwa von den Wehrbeitragswerten<sup>36</sup>, bei der Bewertung von Anlagegütern des Betriebsvermögen von Vorkriegswerten<sup>37</sup> auszugehen, während das Umlaufvermögen mit den Bilanzansätzen zum 31.12.1923<sup>38</sup> anzusetzen war.

Neben der Schwierigkeit der praktischen Durchführung der Bewertung war es auch unbefriedigend, wenn für einen einheitlich definierten Wert in diversen Steuern unterschiedliche Ergebnisse zustande kamen. So entschloss man sich, die Bewertungsvorschriften in einem eigenen Gesetz zusammenzufassen und es kam 1925 zum ersten Bewertungsgesetz.<sup>39</sup> Das Reichsbewertungsgesetz hatte daher nicht nur das Ziel Bewertungsvorschriften für die Vermögensteuer zu finden, es sollte auch ein einheitlicher Wert für alle Steuern gefunden werden. Dieser sollte vorab in einem abgesonderten Verfahren rechtsverbindlich festgestellt werden und danach für alle Steuern Gültigkeit haben. Das war auch die Geburtsstunde des sogenannten Einheitswerts. Die ersten Einheitswerte wurden jeweils 1925 und 1928 festgestellt. Die einheitliche Anwendung gelang zunächst nur für Steuern auf Reichsebene. Eine Anbindung für Landes- und Gemeindesteuern scheiterte jedoch vorerst, weil auch die Steuern selbst, namentlich die Grund- und Gewerbesteuer unterschiedlich waren. Erste Schritte einer Vereinheitlichung wurden 1930 gesetzt. Zunächst erging das zweite Bewertungsgesetz vom 22. April 1931.<sup>40</sup> Der dritte Teil der *Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930*<sup>41</sup> enthielt dann nicht nur ein reichseinheitliches Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz, es bestimmte auch die Heranziehung der Einheitswerte und normierte auch deren Geltungsdauer. Die Anwendung war an die tatsächliche Durchführung der Einheitsbewertung gebunden und ließ die Möglichkeit einer Verschiebung offen, was zur Folge hatte, dass eine Anbindung der Grund- und Gewerbesteuer im Geltungsbereich des Bewertungsgesetzes von 1931 nie eintrat.

---

<sup>35</sup> (Dt) RGBI. I 1923/ S 1205.

<sup>36</sup> Artikel II § 3 Abs. 1 Z 1 Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923.

<sup>37</sup> Artikel II § 3 Abs. 1 Z 2 Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923.

<sup>38</sup> Artikel II § 3 Abs. 1 Z 3 Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923.

<sup>39</sup> (dt) RGBI I 1925/ S 214.

<sup>40</sup> (dt) RGBI I 1930/ S 222

<sup>41</sup> (dt) RGBI I 1930/ S 517

Diese Anbindung gelang erst 1936, nachdem 1934 wieder ein neues Bewertungsgesetz, aber auch ein neues Reichsgrundsteuer- und Reichsgewerbsteuergesetz erging. Mit diesem Akt erfolgte aber auch eine massive Änderung bei den Grundsteuern. Mit dem Übergang auf die Einheitswerte war auch ein Abgehen von den jeweiligen Grundkatastern und den dort praktizierten Feststellungen der Erträge verbunden. Der Einheitswert basierte bei Grundstücken per Definitionem auf einem Ertragswert, jedoch schuf das Bewertungsgesetz 1935 eine größere Gruppe von Grundstücken, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten waren. Somit änderte die Grundsteuer ihren jahrhundertlangen Charakter und wurde von einer Ertrags- zu einer Vermögensteuer.

Ein eigener Weg wurde auch für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen eingeschlagen. So verfügte jedes deutsche Bundesland über einen eigenen Grundsteuerkataster: Diese Kataster waren nach unterschiedlichen Systemen aufgebaut und variierten bei Bonitierung und Ertragsklassifizierung. Sie waren also untereinander nicht immer vergleichbar und daher für eine gleichmäßige Besteuerung auf Reichsebene weniger geeignet. Sie waren aber mangels Alternative trotzdem Ausgangspunkt für die Bewertung von landwirtschaftlichem Grund und Boden für vermögensteuerliche Zwecke. Eine Vereinheitlichung sollte ein eigenes Gesetz, nämlich das Reichsbodenschätzungsgesetz, bringen.

Was das betriebliche Vermögen betrifft, sah die Reichsabgabenordnung eine Bewertung mit dem gemeinen Wert vor, wobei aber bereits das Bewertungsgesetz 1925 vorschrieb, dass *bei der Ermittlung des gemeinen Wertes dem Umstande Rechnung zu tragen wäre, daß diese mit dem Werte angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb haben.*<sup>42</sup> Der Teilwert war damit geboren. Der Begriff selbst findet sich später als Legaldefinition im Bewertungsgesetz 1934.<sup>43</sup>

Das Bewertungsgesetz 1934 sah eine Feststellung aller Einheitswerte zum 1.1.1935 vor. Es war auch jenes Bewertungsgesetz, welches zum 1.1.1940 in der damaligen Ostmark in Kraft gesetzt wurde und nach 1945 weitergalt, bis es durch das heute noch in Kraft befindliche österreichische Bewertungsgesetz 1955 abgelöst wurde. Wie aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage<sup>44</sup> zu entnehmen ist, sollte das bis dahin bestehende Bewertungsrecht inhaltlich weitergelten. Abweichungen vom Wortlaut wurden nur insoweit

---

<sup>42</sup> § 31 Abs. 2 BewG 1925

<sup>43</sup> § 12 BewG 1934

<sup>44</sup> 579 BlgNR 7 GP

vorgenommen, als sie entweder durch die Zusammenfassung der Materie in ein Gesetz bzw. durch Austrifizierung in Form von Abstellen der Begriffsbezeichnung auf die österreichische Rechtsordnung oder Weglassen von Vorschriften notwendig waren, die sich nicht auf österreichische Institutionen bezogen.

Die erste Hauptfeststellung auf Grund des österreichischen Bewertungsgesetzes erfolgte sodann zum 1.1.1956. Es wurden dabei bestehende reichsdeutsche Vorschriften nahezu unverändert übernommen, lediglich die Höhen der jeweiligen Bewertungsansätze wurden aktualisiert. In diesen Grundzügen ist das Bewertungsgesetz heute noch in Kraft.

So ist etwa bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen eine Bewertung auf Basis eines Ertragswertes vorgesehen. Dieser Ertragswert basiert jedoch nicht auf dem realen Ertrag, sondern geht von einem gesetzlich normierten Höchstertrag aus. An diesem Höchstertrag orientiert sich die Bewertung der einzelnen wirtschaftlichen Einheiten, wobei eine Differenzierung auf Grund des jeweiligen Ertragspotentials vorgenommen wird. Das (nicht land- und forstwirtschaftliche) Grundvermögen wird hingegen bei den Gebäuden nach einer Substanzwertmethode und bei den Bodenwerten anhand eines Vergleichswertes erfasst. Das Betriebsvermögen orientierte sich an den Bilanzwerten, übernahm diese großteils und verzichtete aus Vereinfachungsgründen auf eine Aufwertung auf die tatsächlichen Teilwerte.<sup>45</sup>

Die Bewertungsfrage war im Ergebnis auch einer der Hauptargumente für die Aufhebung der Vermögensteuer. So vermeint schon *Tipke*,<sup>46</sup> dass schwere Bewertungsmängel offenbar nicht auszuräumen sind, was aber gegen eine Vermögensteuer spräche. Er verweist dabei auch auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der eingefrorenen Grundbesitzwerte. Dem ist später einerseits das deutsche Bundesverfassungsgericht als auch der österreichische Gesetzgeber gefolgt.

## 6. Der Vollzug

Letztendlich soll auch die Erhebung untersucht werden. Ein gewichtiges Argument für die Aufhebung der Vermögensteuer war nämlich die Schwierigkeit aber auch der Aufwand im Vollzug. Wie schon oben erläutert ist die Frage der Bewertung eine sehr zentrale. Die Bewertung, insbesondere jene des Grundbesitzes war aber immer auch eine sehr aufwändige.

---

<sup>45</sup> Vgl. Pkt. 4,2 Vermögensteuerrichtlinien 1989.

<sup>46</sup> *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung II<sup>15</sup>, 808 (1993).

Schon in der Weimarer Republik dienten etwa die Wehrbeitragswerte lange Zeit als Provisorium für die Grundstückswerte. Das Bewertungsgesetz 1925 ging noch von einer jährlichen Bewertung aus, de facto wurden aber alte Werte fortgeschrieben. Das Bewertungsgesetz 1931 reagierte darauf und sah eine so genannte Hauptfeststellung alle drei bzw. sechs Jahre vor. Zu einer wirklichen Neufeststellung der Grundstückswerte kam es erst zum 1.1.1935. Weitere Aktivitäten wurden im Zuge der späteren Kriegereignisse eingestellt.<sup>47</sup> In der Bundesrepublik Deutschland sollte es erst wieder zum 1.1.1964 eine solche Hauptfeststellung geben, die auch die letzte Ihrer Art sein sollte. Anders war es bei gewerblichen Betrieben, wo derartige Hauptfeststellungen zwar nicht immer in der vorgesehenen Periode, aber doch regelmäßig stattfanden. Durch die unterlassenen nachfolgenden Hauptfeststellungen beim Grundbesitz verloren die Werte ihre Aktualität.

Skurril wurde die Situation mit der deutschen Wiedervereinigung. Als 1990 die neuen Bundesländer beitraten, war man mit dem Problem konfrontiert, dass auf dem Gebiete der ehemaligen DDR seit Kriegsende keine entsprechende Bewertung erfolgt ist. Nachdem man auch keine Neubewertung vornehmen wollte, bediente man sich eines Kunstgriffes und griff auf die Einheitswerte zum 1.1.1935 zurück. Dabei schuf man neben Umrechnungsproblemen auch in Form von unterschiedlichen Steuerbemessungsgrundlagen das Problem der Ungleichbehandlung in Ost und West. Letztendlich waren diese nicht aktuellen und auch in sich ungleichen Grundstückswerte gepaart mit dem Umstand einer relativ aktuellen Bewertung und somit ungleichen Behandlung des übrigen Vermögens der Grund für die Aufhebung der Vermögensteuer durch den Bundesverfassungsgerichtshof.<sup>48</sup>

In Österreich wurde der Grundbesitz zunächst im Zuge der Übernahme des deutschen Rechts zum 1. Jänner 1940 bewertet. In der Nachkriegszeit setzte die Finanzverwaltung zunächst anderer Prioritäten. Erst im Geltungsbereich des österreichischen Bewertungsgesetzes kam es 1956 zur ersten Hauptfeststellung. Vorgesehen war eine Bewertung des Grundbesitzes alle sechs Jahre. Jedoch wurde schon der erste turnusmäßige neue Hauptfeststellungstermin, der 1.1.1962 durch ein Sondergesetz auf den 1.1.1963 verschoben. Auch für den nächsten Termin, den 1.1.1969 erging ein Spezialgesetz, das eine Verschiebung brachte. Dieses Mal kam es zu einer Teilung, nämlich das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wurde zum 1.1.1970 neu bewertet, während für das Grundvermögen eine Hauptfeststellung zum 1.1.1973

---

<sup>47</sup> RGBI I 1939, S 2271.

<sup>48</sup> BVerfG 22.6.1995, 2 BvL 37/91.



durchgeführt wurde. Außerdem wurde der Hauptfeststellungszeitraum auf neun Jahre ausgedehnt.

Mit der Bodenschätzung wurde in Österreich überhaupt erst 1947 begonnen und die Erstschätzung war erst 1973 abgeschlossen. Die ersten Hauptfeststellungen 1956 und 1962 ließen daher noch den Rückgriff auf provisorische Grundlagen zu. Ein österreichisches Bodenschätzungsgesetz wurde überhaupt erst 1970 geschaffen, wobei auch hier die Formulierungen des Reichsbodenschätzungsgesetzes weitgehend übernommen wurden.

Nach Abschluss der Bodenschätzung wurden bei, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen eine Hauptfeststellung zum 1.1.1979 und 1.1.1988 durchgeführt.

Beim Grundvermögen wäre nach der letzten Hauptfeststellung zum 1.1.1973 eine Hauptfeststellung zum 1.1.1982 vorzunehmen gewesen. Dazu kam es jedoch nicht. Durch ein Spezialgesetz<sup>49</sup> wurde die Hauptfeststellung zunächst auf den 1.1.1985 verschoben. Gleichzeitig wurden jedoch die bestehenden Einheitswerte linear um 35% erhöht. Doch auch der Zeitpunkt 1.1.1985 wurde weiter zuletzt auf einen Termin verschoben, den ein eigenes Bundesgesetz bestimmt verlegt.<sup>50</sup> Wie in Deutschland ist ein solches Gesetz nie ergangen, sodass die Hauptfeststellung zum 1.1.1973 bis heute in Kraft ist. Dies hatte zur Folge, dass die Vermögensteuer bei ihrer Abschaffung 1993 zu 85% vom Betriebsvermögen getragen wurde. Dies führte nicht nur zu einer einseitigen Belastung, es führte auch zu einer Belastung von Betrieben in Verlustzeiten. Dazu kam auch, dass die Bewertung des Betriebsvermögens in einem Massenverfahren auch nur oberflächlich erfolgen konnte. Bewertungsmaßstab war der Teilwert, diesen zu finden hätte aber jeweils ein umfangreiches Bewertungsverfahren notwendig gemacht. So ließen die Vermögensteuerrichtlinien eine Ermittlung des Teilwertes durch Übernahme der Bilanzansätze zu. Nur in Fällen, wo diese augenscheinlich nicht mit den wahren Werten im Einklang standen, etwa wenn Anlagegüter zur Gänze abgeschrieben waren, griffen Korrekturen. Hier griff der Gesetzgeber ein und schaffte die Vermögensteuer durch Gesetz ab.<sup>51</sup> Grotesker Weise bleiben die Einheitswerte des Grundbesitzes weiterhin in Geltung und fanden für andere Steuern, wie etwa die Erbschaftssteuer, Anwendung. Als

---

<sup>49</sup> Abschnitt XII, Artikel I des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl 1982/570.

<sup>50</sup> Anders hingegen das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Hier fand 1979, 1988 und zuletzt zum 1.1.2014 eine Hauptfeststellung statt. Die Gründe dafür sind jedoch – insbesondere was die letzten Hauptfeststellung zum 1.1.2014 betrifft – darin gelegen, weil auch außersteuerliche Gründe, etwa die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge, gegeben waren.

<sup>51</sup> Art XII, Steuerreformgesetz 1993, BGBl 818/1993.

später der Verfassungsgerichtshof die Erbschaftsteuer aufhob,<sup>52</sup> weil die Einheitswerte nicht mehr aktuell waren, beließ es der Gesetzgeber lieber bei deren Abschaffung, ehe er eine Neubewertung der Einheitswerte anordnete.

## 7. Bisheriger Forschungsstand

Beim bisherigen Forschungsstand wäre jedenfalls die Habilitationsschrift von *Andreas Thier* zu nennen. Diese Arbeit beleuchtet die gesamte Entwicklung bis 1893, beleuchtet auch die Vermögensteuer, führt aber selbst aus, dass man nicht näher auf die Entwicklungsstufen des Ergänzungsteuergesetzes eingeht.<sup>53</sup>

Ähnlich verhält es sich mit der Arbeit von *Walter Mathiak*,<sup>54</sup> die sich mit der Reform in Preußen vom 1891 und 1893 beschäftigt. Mathiak blickt zwar ein einem Epilog noch bis zum Ende des Kaiserreichs behandelt aber hauptsächlich die Einkommensteuer und erfasst die Vermögensteuer nur am Rande.

Zur Vermögensteuer gibt es Schriften<sup>55</sup>, die Argumente für oder gegen die Wiedereinführung vorbringen, eine historische Aufarbeitung fehlt jedoch.

## 8. Quellen

Für die Arbeit sollen hauptsächlich Quellen der damaligen Zeit bearbeitet werden. Neben den jeweiligen Protokollen der damaligen gesetzgebenden Körperschaften wären auch die Denkschriften der jeweiligen Ministerien, welche den jeweiligen Gesetzestext erläutern zu studieren. Daraus sollen die einzelnen Motive für bestimmte Regelungen sowie die dabei auszugleichenden Interessenlagen, die allenfalls der Grund für bestimmte Formulierungen der jeweiligen Regelungen war, erforscht werden.

---

<sup>52</sup> VfGH 7.3.2007, G 54/06 Ua.

<sup>53</sup> *Thier*, Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie, Steuerreformen in Preußen 1871-1893 (1999), 594.

<sup>54</sup> *Walter Mathiak*, Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 im Rahmen der Miquelschen Steuerreform 1891/93 (München 2010).

<sup>55</sup> Etwa *Klaus Tiepelmann*, Die Problematik der Vermögensteuer, Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten Neue Folge Heft 26 (Berlin 1963).

Das Thema Steuer war auch bereits Gegenstand in der zeitgenössischen Fachliteratur. In historischen Fachzeitschriften finden sich Kommentare zu damals laufenden Gesetzesvorhaben ebenso wie abgedruckte Verwaltungsanweisungen. Es ist beabsichtigt diese zu studieren und den fachlichen Hintergrund der jeweiligen Regelungen darzulegen

Die Mehrzahl der notwendigen (auch historischen) Literatur findet sich in der Bibliothek des Bundesministeriums für Finanzen, teilweise könnten bestimmte Werke auch im Wege der Fernleihe beschafft werden.

**Konkret wurden folgende Quellen bereits vorgesichtet:**

Finanz-Archiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, Herausgegeben von Georg Schanz 1. bis 48 Jahrgang (Stuttgart, 1883 – 1940).

*Adolph Wagner*, Lehr und Handbuch der politischen Ökonomie (Leipzig 1899).

*Hönighaus*, Das neue preußische Ergänzungssteuer-Gesetz (Berlin 1893).

*A. Fernow*, Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und den preußischen Ausführungsvorschriften (Berlin 1914).

*Bernhard Fuisting*, Die preußischen direkten Steuern II (Berlin 1902).

*Bernhard Fuisting*, Die preußischen direkten Steuern IV (Berlin 1902).

*Breunig/Lewinski*, Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer, zum Gesetz betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopferes und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (Berlin 1921).

*Otto Krekeler*, Reichsbewertungsgesetz (Berlin 1942).

*Willy Weckerle*, Vermögenssteuergesetz mit Durchführungsverordnung und Veranlagungsrichtlinien (München und Berlin 1940).

*Albrecht Rösch/Friedrich Kurand*, Bodenschätzung und Liegenschaftskataster (Berlin 1950).

*Rudolf Wittmann* in Grundzüge des geltenden Steuerrechts (Wien 1950).

*Walter Rothkegel*, Landwirtschaftliche Schätzungslehre (Stuttgart 195)

*Alfred Twaroch*, Kommentar zum Bewertungsgesetz (Wien 1957).

*Klaus Tiepelmann*, Die Problematik der Vermögensteuer, Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten Neue Folge Heft 26 (Berlin 1963).

*Rudolf Langer*, Handkommentar zum Bewertungsgesetz (Wien 1974).

*Klaus Tipke*, Die Steuerrechtsordnung<sup>15</sup>, (Köln 1973 -2018).

*Andreas Thier*, Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie, Steuerreformen in Preußen 1871-1893 (Frankfurt am Main 1999).

*Walter Mathiak*, Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 im Rahmen der Miquelschen Steuerreform 1891/93 (München 2010).

## **9. Vorläufiger Zeitplan:**

An erforderlichen Lehrveranstaltungen wurde bereits besucht.

- 19.6.2017 Christian Stadler  
VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre 4 ECTS, 2 SSt
- 19.6.2017 Christian Stadler  
KU System und wissenschaftliche Methode: Spinozas Ethik 6 ECTS, 2 SSt
- 15.1.2017 Thomas Simon  
Seminar aus Rechts- und Verfassungsgeschichte zur Vorstellung des  
Dissertationsvorhabens 4 ECTS, 2 SSt
- 12.1.2017 Thomas Simon  
Seminar aus Rechts- und Verfassungsgeschichte 6 ECTS, 2 SSt
- 18.1.2017 Gerhard Kohl  
VO aus der Werkstatt: Aktuelle rechtshistorische Forschungen am Juridicum 3 ECTS  
2 SSt
- 13. 6. 2018 Sabine Kirchmayr-Schiesselberger  
Seminar aus Finanzrecht/Steuerrecht 4 ECTS, 2 SSt

Es besteht die Absicht, die Arbeit bis Ende 2019 fertig zu stellen.